

IV, 4^m F.

3, 389.

Son Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich,
 Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, auch
 Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
 Markgraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
 zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravens in ic.
 thun hiermit kund und fügen zu wissen: Nachdem Wir hieher mit
 nicht geringer Landesväterlicher Empfindung bemerken müssen, wie
 durch das zu lange Behüben der Wiesen mit dem Schaafvieh dem
 Landmann öfters großer Schaden erwachsen, und dessen mannichfaltige
 Klagen dadurch erregt worden, Uns aber nichts angelegener seyn
 kann, als in jedem Stück das Wohl Unserer lieben Unterthanen kräftigst
 zu befördern, als haben Wir in dieser Rücksicht, und um allen
 entstehen könnenden Unannehmlichkeiten vorzubeugen, Unserer Fürstl.
 Landesregierung und Rentkammer die gnädigste Anweisung dahin ertheilet,
 in jedem Jahre über die Art und Weise, wie die Schaafhuth zum
 allgemeinen Besten am vortheilhaftesten reguliret werden konnte,
 von denen ihnen untergeordneten Stellen hinreichende und zuverlässige
 Erkundigungen einzuziehen, und solche zu Fassang einer gemeinnützlischen
 Entschliessung bey Uns einzufenden: Da nun solches für dieses
 1784te Jahr von den gedachten Unsern Collegiis gehörig besolgt worden,
 Wir auch kein Bedenken gefunden haben, das von denselben nach
 reiflicher Ueberlegung der in diesem Jahre verwaltenden Umstände
 und Bitterung entworfenene unterthänigste Gutachten, gnädigst zu
 approbiren, als setzen, ordnen und wollen Wir hiermit:

I. In Ansehung der Frühlingshuth.

- 1) In welchen Orten bishero die Huth einige Tage vor dem Neu-Jörgen Tag aufschöret hat, dabey bleibt es ferner dergestalt, daß solche bey dem Weederer Stur nur bis den 17. bey dem Weidauer bis den 18. und bey dem Helbritter bis den 21. April u. s. w. dauert.
- 2) Bis Neu-Jörgen Tag dauert solche in nachfolgenden Sturen, als Coburg, Seidmannsdorf, Oberwasungen, Fochheim, Unter- und Mittelwasungen, Nüba, Horb, Welmersdorf, Brür, Fischbach, Höhn, Blumenroth; dann bey den drey Dörfern Kopsfeld, Nudelsdorf und Lempertshausen auf ihren magern Wiesen, ferner Breitenau, Kleinwalbur, Dettingshausen, Grattstadt, Ahlstadt, Ottowind, Wildenheid, Reichenbach, Einberg, Thann, Walsachsen, Nögen, Spitzelsheim, Mupperg, Birzig, Boderndorf, Kemmaten und Ripferndorf, ferner Weidach, Neuses, Olenz, (ausgenommen die sogenannte Gultz) Beversdorf, Herbartsdorf, Moggenbrunn, Beuerfeld, Unterlauter, Schönstädt, Riechmannsdorf, Weimerndorf, Waltersdorf, Gereuth, Oberwohlschach, Unterwohlschach, Cortendorf, Gerspach, Schlettach, Weitrandsdorf, Hard, Grossengarnstadt, Oberfüllbach, und wo sonst die Frühlingshuth etwa nur bis Neu-Jörgen Tag ohne dieß hergebracht ist.

3) Fünf Tage nach Neu-Jörgen Tag oder bis zum 28. April.

In

In Oberlauter, Dörffes, Esbach, Mittelberg, Daimbach, Weisenbrunn vorm Wald, Hornbach, Verreisdorf, Sulzfeld, Kößfeld, Neufkirchen, Fremersdorf, Einzelberg, Drossenhausen, Tiefenlauter, Kreuzendorf und Döhlau.

4) Bis den 30. April.

Auf den Rossfelder, Kudelsdorfer und Kempertshäuser feuchten und tiefen Wiesen, ferner zu Rodach, Gauerstadt, Niederndorf, Carlsban, Elsa, Grossenwalbur und der sogenannten Sulz im Neuses und Glender Flur.

- 5) Bey Ebersdorf, Weilschütz, Haarbrücken, Mogger, Messen, Fürch am Berg, dem Reichbild der Stadt Neustadt, und andern Orten, welche theils ihre eigene Huth haben, theils Huthfrey sind, bleibt es bey der bisherigen Gewohnheit, so wie auch
- 6) Die Gemeinden, welche bisher ihre eigene Wiesen bis Pfingsten unter sich behüter haben, da niemand weiter, als sie selbst darunter interessiret sind, einstweilen dabey gelassen, jedoch ernstlich ermahnet werd n, zu ihrem eigenen Besten mehr auf die künftige Heur Erndte, als die geringe Huth-Nutzung zu sehen.
- 7) Da hiernächst wegen noch abgängiger Berichte von der Lage und Beschaffenheit einiger Orte und Fluren, besonders im Jggrund nichts besonders disponiret werden können so soll überhaupt in den Fluren die hier nicht ausdrücklich benannt, oder doch unter der generellen Verfügung sub N. 1. 2. et 5. nicht mit begriffen sind, der Neujohren-Tag pro termino ad quem der Frühlings-Huth hiermit und für dieses Jahr festgesetzt seyn. Wobey Wie jedoch für diesmal aus besonderer Rücksicht gnädigst gesehen lassen wollen, daß nach dem pflichtmäßigen arbitrio Unserer nachgesetzten Stellen und Beamten, auch in diesem Fall, wenn es die Umstände besonders erheischen und erlauben, hier oder da etliche Tage zugegeben werden können.
- 8) Da auch häufige, nicht ungegründete Klagen geführt worden, daß die Schäferen zu sehr überschlagen sind, so werden die Schäferen-Verechnungen hierdurch gemessen! bedeutet, ihre gerechte Anzahl Schaafe nicht zu überschreiten, oder aber gewärtig zu seyn, daß bey unvermuthet angestellter Untersuchung, oder wenn auch sonst hinlänglicher Beweis vorhanden, die Uebermaasse confiscirt, und auf jedes Stück noch 1. Rthlr. Strafe erlegt werden soll. Werden sie dagegen, wie anderwärts auch geschieht, auf den Kleebau sich besteißen, und dadurch die Huth unschädlicher, vielleicht in der Folge größten Theils entbehrlich zu machen suchen, so soll nicht nur wegen des, den Huthpflichtigen dadurch zuwachsenden Vortheils eine billigmäßige Auskunft getroffen werden, und genüßliche Vergütung geschehen, sondern auch jedem alsdann erlaubt werden, so viel Schaafe zu halten, als er will, und er mit seiner Fütterung ernähren kann.
- II) Da mancher Schäferen durch vorstehende Regulirung der Frühlingshuth einiae Tage entzogen worden, so soll dagegen die Herbsthuth auf den 1. November wieder eröffnet werden, welcher Termin jedoch auf den

den feuchten Wiesen im Koffelder, Kubelsdorfer und Lempertshäuffer, dann zu Gauerstadt, Niederndorf, Carlshan, Elsa, Grossenwalbur und Kottenbach, auf den 5ten besagten Monats erstreckt wird, mit dem weitem Beyfügen, daß demjenigen, welcher bisher zu einer frühern Herbsthuth berechtigt gewesen, solche hierdurch unbenommen bleibt.

Im Fall hiernächst zu Ende Aprils die tief gelegenen Wiesen sehr feucht seyn sollten, da denn das Vieh zu tief eintreten, das Gras mit den Wurzeln ausziehen, und also beträchtlichen Schaden verursachen würde, so hat der Beamte besonders in denen üb N. 1. Unterabtheil. 5. und 4. benannten Fluren, die Huth einige Tage früher zu verbieten, dagegen bey einfallenden Spatfrösten das Ueberausden mit den Schaafen auf feuchten Wiesen auch nach dem 30. April zu erlauben, welches seinem pflichtmäßigen arbitrio hierdurch überlassen wird.

III) Ferner soll zum Vortheil der Schaafhuth:

- 1) In Fällen, wo die Frühlingshuth mit dem 23. April oder Neuw-Jörgen-Tag aufhört, die Brache nicht vor dem 4ten May ungeackert werden, dergleichen sollen, besonders in Rodach, Gauerstadt, Niederndorf, Elsa und Grossenwalbur die Weizenfelder, bey Lempertshausen, Mährenhausen, Carlshan, Breitenau, Hedritz, Kleinwalkur, Dettingshausen, Kottenbach, Grattstadt, Wlßstadt und Ottowind, sämtliche Felder gleichfalls bis zu besagten 4. May ungeackert bleiben. Uebrigens aber, und in hier nicht benannten Orten, wo die Huth bis zum 30. April verstatet worden, sollen
 - 2) die Brachfelder nach der Erfordernis und bisherigen Gewohnheit, behandelt, solches auch
 - 3) Ueberhaupt auf die im Gericht Rodach und andern Orten befindliche schweren Hon Acker und besonders
 - 4) Auf Glachs, Erdäpfel und anders Kleinods Land erstreckt seyn.
- IV) In jedem Flur soll den Unterthanen provisorie erlaubt seyn, den 4ten Theil der Brache mit Klee und Futterkräutern, jedoch, damit sie desto besser gehegt, auch die Erbst nicht verengert und abgeschnitten werde, in Strichen zu 6, 8, 10. Aekern, bey einander zu bepflanzen, jede Gemeinde hat hiernach ihre Einrichtung zu treffen, und sind solche Klee-Aecker, sie mögen besonders angebaut, oder das Jahr vorher unter die Gerste ausgesät seyn, zu aller Zeit, im Früh-Jahr und Herbst zu hegen; dagegen sollen die Huthpflichtigen den Schäferey. Berechtigten zur Entschädigung jährlich, im Brach-Jahre beym Klee unter die Gerste, und alle Jahre beym fortwährenden Klee, von 1. Emr. Geld, 4. ggr. Huth = Geld ohnweigerlich bezahlen, dergestalt, daß solches, wo nur eine Schäferey die Huth im Flure hat, an den Schäfer selbst, wo aber Koppelhuthen sind, an den Schultheiß jedes Orts, zurweitem Behändigung an die Schäfer, und in beyden Fällen längstes bis Johannis entrichtet, widrigenfalls aber den Schäfern erlaubt seyn soll, von den Gämigen das doppelte Huthgeld zu verlangen, oder den Klee = Acker nach Johannis mit den Schaafen abzuweiden; doch bleibt auch beyden Theilen, den Schäfern und Huth-Berechtigten freigestellet, wenn sie statt des bestimmten Huthgelds

In Güte eine andere Auskunft und Vergleich unter sich zu treffen vor
besser finden sollten. Von diesem Huthgeld ist jedoch billig befreyet,
was bisher schon von Rechtswegen, als Kleinod Geld gehegt werden
müssen, und werden die Beamten und alle Stellen zugleich hierdurch
instruirt, daß wenn deshalb Zweifel vorkommen sollten, sie solche nach
dieser Verordnung aus dem Weg zu räumen, und die Parteyen aus
einander zu sehen haben, keinesweges aber dadurch den wärklichen An-
bau verzögern lassen sollen.

Wenn Wir denn nun keinen Zweifel tragen, daß alle
Unsere getreue Unterthanen, durch eine genaue und willige Be-
folgung der vorkommenden Verordnungen, unsere dießfalls gehende
Landesdienerliche und fürsorgende Meynung schuldigt zu erfül-
len, und uns die Vorkehrung der gegen die Uebertreter ansonst
ohnabthätlich zu verhängenden gemessensten Ahndung, erspart werden
als gebieten Wir nicht nur Unsern Prälaten, denen von der Ritters-
schaft, Unsern Aemtern, denen Gerichten, Råthen in den Städten,
Schultheissen und Ortschaften, über die Beobachtung dieser Unserer
gnädigsten Verordnungen strenglich zu halten, und die Uebertreter
sodort bey denen ihnen vorgesetzten Obrigkeiten zu ihrer Bestrafung an-
zuzeigen, sondern Wir befehlen ihnen auch hiermit, dieses Unser Landes
herrliches Patent, nach ihrer Competenz an den gewöhnlichen Orten
anschlagen und auch sonst bekannt machen zu lassen. Signatum
Coburg zur Ehrenburg den 17. April. 1784.



Ernst Friedrich H. z. S.

Pon Xa 3405. 40

vd18 ✓



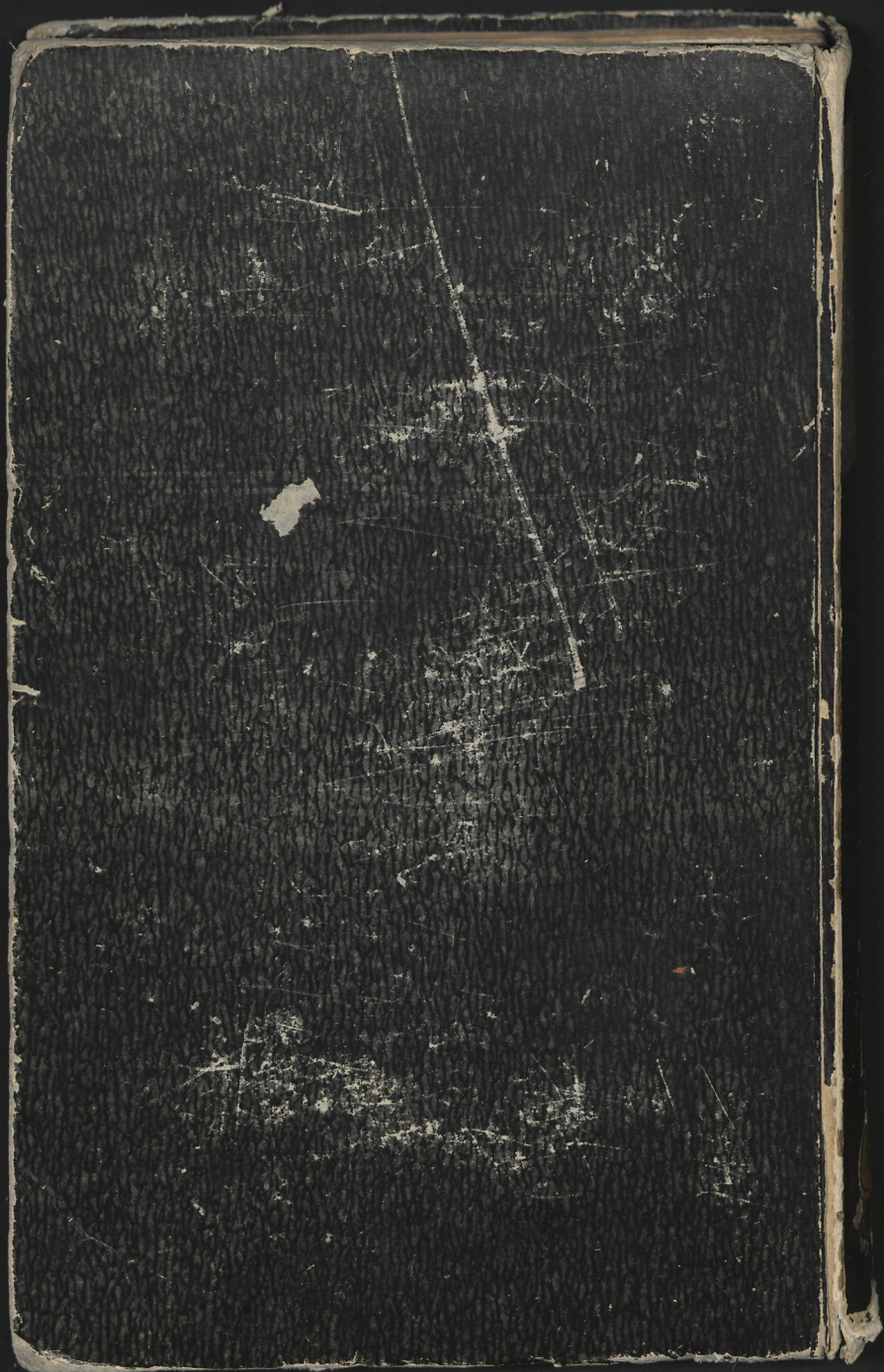
TA-70L

nur 1 Stück bilor

o vd17

mi ✓





Son Gottes Gnaden Wir Ernst Friedrich,
 Herzog zu Sachsen, Jülich Cleve und Berg, auch
 Engern und Westphalen, Landgraf in Thüringen,
 Marggraf zu Meissen, gefürsteter Graf zu Henneberg, Graf
 zu der Mark und Ravensberg, Herr zu Ravenitz in re.
 thun hiermit kund und fügen zu wissen; Nachdem Wir bisher mit
 nicht geringer Landesväterlicher Empfindung bemerken müssen, wie
 durch das zu lange Behüthen der Wiesen mit dem Schaafvieh dem
 Landmann öfters grosser Schaden erwachsen, und dessen mannichfal-
 tige Klagen dadurch erregt worden, Uns aber nichts angelegener seyn
 kann, als in jedem Stück das Wohl Unserer lieben Untertan-
 nigt zu befördern, als haben Wir in dieser Rücksicht, die
 entstehen könnenden Unannehmlichkeiten vorzubeugen,
 Landesregierung und Renteammer die gnädigste Anwe-
 theiler, in jedem Jahre über die Art und Weise, wie die
 zum allgemeinen Besten am vortheilhaftesten reguliret
 von denen ihnen untergeordneten Stellen hinreichende
 Erkundigungen einzuziehen, und solche zu Fassung ein-
 eichen Entschliessung bey Uns einzusenden. Da nun se-
 1784ste Jahr von den gedachten Unsern Collegiis behö-
 den, Wir auch kein Bedenken gefunden haben, da-
 nach reiflicher Ueberlegung der in diesem Jahre verwa-
 de und Witterung entworfene unterthänigste Gutach-
 approbiren, als setzen, ordnen und wollen Wir hier-

I. In Ansehung der Frühlingshuth.

- 1) An welchen Orten bishero die Huth einige Tag
 Jörgen Tag aufgehöret hat, dabey bleibt es ferne
 solche bey dem Weederer Flur nur bis den 17. be-
 bis den 18. und bey dem Helddreiter bis den 21.
 dauert.
- 2) Bis Neu-Jörgen Tag dauert solche in nachfolge
 Coburg, Seidmannsdorf, Oberwasungen, Sech-
 Mittelwasungen, Aicha, Horb, Welmersdorf,
 Höhn, Blumenroth; dann bey den drey Dörfe
 delsdorf und Kempertshausen auf ihren mager
 Dreitenau, Kleinwalbur, Dettingshausen, Si-
 Ottowind, Wildenheid, Ketschenbach, Einberg
 Sachsen, Nögen, Spittelstein, Mupperg, Bir-
 Kemmaten und Kipferndorf, ferner Weidach,
 (ausgenommen die sogenannte Sulz) Bey-
 dorf, Moggenbrunn, Deuerfeld, Unterlar-
 Rückmannsdorf, Weimersdorf, Waltersdor-
 wohlspach, Untervohlspach, Cortendorf, Ger-
 Weitramsdorf, Hard, Grossengarnstadt, Ob-
 sonst die Frühlingshuth etwa nur bis Neu-
 dieß hergebracht ist.
- 3) Fünf Tage nach Neu-Jörgen Tag
 April.

